

## Steuerrundschreiben Dezember 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anzahl der Beratungsanfragen zur Führung offener und elektronischer Kassen zeigt, dass das Thema in Unternehmen mit Barumsätzen nach wie vor hochaktuell ist. Dazu beigetragen hat, neben dem Auslaufen der Übergangsfrist zum Betrieb alter Registrierkassen zum 31.12.2016, eine Gesetzesänderung in der Abgabenordnung, in der mit Wirkung ab 29.12.2016 die **Ordnungsvorschriften für Buchführung und Aufzeichnungen verschärft** wurden. Im neuen § 146 AO wird geregelt, dass Buchungen nicht nur - wie bisher - vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet, sondern darüber hinaus auch einzeln aufzuzeichnen sind. Diese Einzelaufzeichnungspflicht gilt aus Zumutbarkeitsgründen nur dann nicht, wenn Waren an eine Vielzahl nicht bekannter Personen gegen Barzahlung verkauft werden.

Diese Ausnahme ist nur für den Einzelhandel und vergleichbare Berufsgruppen gedacht. Sie gilt nicht für Dienstleistungen wie sie auch im landwirtschaftlichen Betrieb (z.B. Reitunterricht) vorkommen oder bei Handwerkern und Freiberuflern. So muss z.B. ein Friseur unabhängig davon, ob er seinen Kunden kennt oder nicht, stets Einzelaufzeichnungen führen. Bei Barumsätzen im Blumenladen oder einer Hofbäckerei werden Lieferungen ausgeführt für die grundsätzlich die Aufzeichnung der Tageseinnahme in einer Summe ausreicht. Von dieser Vereinfachung sind ausgenommen Barumsätze mit Wiederverkäufern, wie sie üblicherweise am Großmarkt vorkommen oder Umsätze, für die ein gesonderter Beleg ausgestellt wird.

Neu ins Gesetz aufgenommen wurde, dass Kasseneinnahmen und -ausgaben täglich aufzuzeichnen sind. Aus der bisherigen Soll-Vorschrift ist ab 2017 eindeutig eine **Verpflichtung zur täglichen Kassenführung** geworden. Werden täglich Bareinnahmen erzielt, gilt dies auch für Geldsammelstellen am Feld (z.B. Blumenfelder) oder dem immer häufiger vorkommenden Einsatz von Verkaufsautomaten zur Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte. Jeder Automat sammelt Bargeld und ist daher eine Kasse.

Nach wie vor gibt es in Deutschland keine Pflicht, zur Verwendung elektronischer Registrierkassen. Unter den vorgenannten Bedingungen wird es allerdings immer schwerer, mit einer offenen Ladenkasse den Anforderungen der Finanzverwaltung gerecht zu werden. Für die Verkaufsstelle, für die eine elektronische Kasse oder ein PC-Kassensystem eingesetzt wird, entfällt die gesonderte Einzelaufzeichnungspflicht in einem Kassenbericht, weil jeder Vorgang bereits im Kassensystem gespeichert ist. Diese Systeme gelten als der Buchführung vorgelagerter Bereich und unterliegen den gleichen Aufbewahrungsfristen wie die Buchführung, d.h. alle Einzeldaten müssen während der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden.

Dies gilt auch für Programmier- und Stammdatenänderungen sowie Handbücher und Programmieranleitungen. Wichtig ist: Einmal gespeicherte Daten über Barumsätze dürfen nicht mehr gelöscht werden! Das gleiche gilt für den Einsatz von Kassen-Waagen-Systemen wenn Daten gespeichert werden.

### **Kassennachschau ab 2018**

Der Bereich der unangekündigten „Betriebsprüfung“, welcher bisher mit der Umsatzsteuernachschau praktiziert wurde, wird nun auf die Prüfung von Barkassen ausgeweitet. Ohne vorherige Ankündigung kann ein Finanzbe-

amter jederzeit während den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten die Betriebsräume betreten und sich alle Unterlagen zur Kassenführung vorlegen lassen. Zur Überprüfung der Bargeldbestände kann er einen Kassensurz fordern und sich die Aufzeichnungen der Vortage vorlegen lassen oder die Übergabe von Datenträgern verlangen. Vorherige Beobachtungen der Bargeschäfte oder Testeinkäufe sind ohne Vorlage eines Dienstausweises möglich.

Werden bei der Kassennachschau Unregelmäßigkeiten festgestellt, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zur „normalen“ Betriebsprüfung übergegangen werden. Es genügt eine schriftliche Mitteilung.

### **Fazit**

Nach der Verschärfung der Aufzeichnungspflichten will die Finanzbehörde mit neuen Instrumenten dem vermuteten Steuerbetrug bei Bargeschäften begegnen. Gerne stehen wir Ihnen für eine Beratung zur Verfügung und empfehlen unser neues Merkblatt zur Kassenführung.

### **Vorabaufwendungen für 2018**

Bei Betrieben mit Gewinnermittlung Einnahmen-Überschuss-Rechnung wirken sich die Geschäftsvorfälle im Jahr des Zu- oder Abflusses aus. Soll bei Gewinnermittlungszeitraum Kalenderjahr der Gewinn/Überschuss noch in diesem Jahr gemindert werden, können z.B. Lieferantenrechnungen noch vor Jahresfrist bezahlt werden. Werden regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen wie z.B. Mieten mehr als 10 Tage vor Jahresfrist bezahlt sind auch zu berücksichtigen, wenn sie erst in 2018 fällig wären. Von der Regel ausgenommen ist die Anschaffung von Anlagevermögen, dessen Aufwand sich nur über die AfA auswirkt. Entscheidend ist hier einzig der Anschaffungs- oder Fertigstellungszeitpunkt.

### **Beitragsvorauszahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung**

Für alle Steuerpflichtigen könnte das Vorziehen von Versicherungsbeiträgen ein Gestaltungsinstrument sein. Denn Beiträge zur Basiskranken- bzw. gesetzlichen Pflegeversicherung sind im Jahr der Bezahlung unbeschränkt abzugsfähig. Insbesondere bei schwankenden Einkommen kann ein Vorziehen von Beitragszahlungen steuerlich interessant sein. Allerdings hat der Gesetzgeber den Abzug im Jahr der Zahlung auf das 2,5-fache der für das Zahlungsjahr geschuldeten Beiträge begrenzt. Übersteigende Beiträge werden im Jahr, für das sie geleistet werden, berücksichtigt.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert  
- Steuerberater -

Sieglinde Böpple  
- Steuerberaterin -